

## **§ 1 Allgemeines**

### **BENUTZUNGSORDNUNG für das Gemeinschaftshaus in Schwalmstadt - Wiera**

- 1.1** Das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Wiera steht zur Benutzung vornehmlich den Einwohnern, Vereinen und Verbänden, im Folgenden Benutzer genannt, des Stadtteils Wiera zur Verfügung.
- 1.2** Die Benutzung bedarf, soweit sie nicht bereits vertraglich zugesichert ist, der vorherigen Genehmigung des Magistrats. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Termin vor, entscheidet der Zeitpunkt des Antrageinganges beim Magistrat. Bei gleichzeitigem Eingang sind die Einwohner, Vereine und Verbände aus dem Stadtteil Wiera vorrangig zu berücksichtigen.
- 1.3** Die Benutzung ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bei dem Magistrat der Stadt Schwalmstadt zu beantragen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig an-zu melden, dass eine Koordinierung mit anderen Belegungen möglich ist. Eine verbindliche Zusage seitens der Stadt kann frühestens 6 Monate vor der Veranstaltung erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadt behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Weiterhin behält sich die Stadt vor, für Trauerfeiern kurzfristig die Räume zu vergeben, soweit dies mit der jeweiligen Veranstaltung vereinbar ist.
- 1.4** Anmeldungen sind jeweils nur bis zum Ende des kommenden Jahres möglich.
- 1.5** Ohne Zustimmung der Stadt ist es nicht gestattet, die Einrichtungen für gewerbliche Zwecke (Werbe-, Verkaufsveranstaltungen und dgl.) zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht angebracht oder aufgestellt werden.

## **§ 2 Kostenfreie Überlassung der Räumlichkeiten**

- 2.1** Für die nachstehenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:
  - a) Sitzungen städtischer Körperschaften, sowie Fraktionssitzungen
  - b) Veranstaltungen, der in der Stadtverordnetenversammlung oder im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften (Mitgliederversammlungen, Aus- und Fortbildungsseminare, soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt)
  - c) Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder des Kreisausschusses
  - d) Veranstaltungen der Stadt Schwalmstadt
  - e) Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine, Verbände pp.; außerdem deren Aus- und Fortbildungsseminare soweit nicht ein gewerblicher Bildungsträger die Seminare durchführt
  - f) Punktspiel- und Trainingsbetrieb der örtlichen Sportvereine, Austragung von Meisterschaften und Wettkämpfen nach Vorgabe der Sportverbände
  - g) Übungsbetrieb sonstiger örtlicher Vereine
  - h) Veranstaltungen der Stadtjugendpflege sowie der örtlichen Jugendgruppen
  - i) Veranstaltungen der Bundeswehr
  - j) Veranstaltungen der Volkshochschule
  - k) Veranstaltungen von Gruppierungen, die Seniorenarbeit leisten

Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

## **§ 3 Benutzungsgebühren, Nutzungsdauer**

- 3.1** Für die nachstehend aufgeführten Nutzungen sind Benutzungsgebühren zu zahlen:  
Nutzung von Privatpersonen
  - a) Hochzeiten
  - b) Verlobungsfeiern / Polterabende
  - c) Trauerfeiern
  - d) Jubiläumshochzeiten
  - e) Geburtstagsfeiern

- f) Konfirmation / Kommunion
- g) sonstige private Veranstaltungen

#### Nutzung von Unternehmen

- a) Gewerbe- und/oder Verkaufsschauen
- b) Betriebsfeiern
- c) Jubiläumsveranstaltungen
- d) sonstige gewerbliche Veranstaltungen

#### Nutzung von Vereinen

- a) Veranstaltungen, bei denen Eintritt oder ein Kostenbeitrag erhoben wird oder Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt verkauft werden.

#### Entscheidungsvorbehalt

In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat über Zulassung und Erhebung einer Benutzungsgebühr. Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung besteht nicht.

- 3.2** Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € für den ersten und 50,00 € für jeden weiteren Tag erhoben.
- 3.3** Für Benutzer, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schwalmstadt haben, beträgt die Gebühr 130,00 € für den ersten und 65,00 € für jeden weiteren Tag.
- 3.4** Erstreckt sich die Benutzung nur auf einen Nachmittag (maximal 5 Stunden), ermäßigt sich die Gebühr für Benutzer aus Schwalmstadt auf 50,00 € und für Auswärtige auf 65,00 €.
- 3.5** Mit der Gebühr sind die Benutzungen aller Einrichtungsgegenstände, der Aufwand für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung abgegolten. Die durch die Benutzung des im Gemeinschaftshaus vorhandenen Telefons entstandenen Telefongebühren sind der Stadt zu erstatten.
- 3.6** Die Ganztagsbenutzung des Gemeinschaftshauses beginnt grundsätzlich um 10.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 10.00 Uhr. Die Nachmittagsbenutzung des Gemeinschaftshauses umfasst längstens 5 Stunden und liegt zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr. Diese Zeiten können sich nur aus wichtigen Gründen ändern. Während der o.g. Zeiträume sind sämtliche Tätigkeiten, wie die Vorbereitung der Veranstaltung, das Aufräumen und Reinigen sowie die Übergabe des Gemeinschaftshauses durchzuführen.
- 3.7** Für gebührenpflichtige Veranstaltungen kann eine der Veranstaltung angemessene Kautionshöhe in Höhe von 100,00 bis 500,00 € durch die Stadt erhoben werden, die nach Abnahme des Gemeinschaftshauses zurückgezahlt wird, sofern keine Beanstandungen vorliegen.
- 3.8** Übernachtungen im Gemeinschaftshaus sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.9** Bei Stornierung einer Buchung werden grundsätzlich 25,00 € erhoben.
- 3.10** Bei Umbuchung eines Termins oder der Gemeinschaftseinrichtung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- 3.11** Bei Buchung ist eine Anzahlung in Höhe von 25,00 € zu erheben, die bei Stornierung oder Umbuchung nicht erstattet wird.

## **§ 4**

### **Pflichten der Benutzer**

- 4.1** Die Benutzer dürfen die überlassenen Einrichtungen nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind von den Benutzern einzuhalten.
- 4.2** Der im Vertrag angegebene Benutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig „Veranstalter“. Es wird versichert, dass der Benutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.
- 4.3** Der Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- u. polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Benutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Benutzer diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- 4.4** Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.
- 4.5** Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechts- als auch linksextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches oder anderes

verfassungs-, gesetzwidriges oder Gewalt verherrlichendes Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Benutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

- 4.6** Der Benutzer bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechts- als auch linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antidemokratischen oder Gewalt verherrlichende Inhalte haben wird. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- 4.7** Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Benutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.
- 4.8** Jeder Benutzer hat die Anlagen, die Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind unverzüglich nach Entstehung dem (der) Hausverwalter(in) zu melden.
- 4.9** Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar (z.B. Bierzeltgarnituren, Stehtische) ist mit der Stadt abzusprechen.
- 4.10** Die Benutzer sind bei öffentlichen Veranstaltungen für die rechtzeitige Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen bzw. Anmeldungen voll verantwortlich (z.B. Gestattung zur Abgabe von Speisen und Getränken, Sperrzeitverkürzung, GEMA).
- 4.11** Jeder Benutzer, auch bei Vereinsgebrauch, ist verpflichtet, das Gemeinschaftshaus nach der Benutzung aufzuräumen und alle benutzten Räume **gründlich zu säubern (Nassreinigung, soweit dies nutzungs- und witterungsabhängig erforderlich ist)** sowie die Einrichtungsgegenstände (einschließlich Besteck, Geschirr, usw.) zu reinigen; ausgenommen hiervon sind die in § 2 Ziffer 2.1 Buchstabe a) bis d) genannten Veranstaltungen. Bei zeitlich abgestimmter Mehrfachbelegung am gleichen Tag bedarf es einer besonderen Abmachung zwischen den jeweiligen Benutzern.
- 4.12** Dem jeweiligen Benutzer wird das Recht eingeräumt, die Reinigung nach Absprache mit der Stadt von der/dem jeweiligen Hausverwalterin/Hausverwalter durchführen zu lassen, wobei in diesem Fall die entstehenden Kosten in Höhe des jeweils gültigen Stundentarifs zu erstatten sind. Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur gründlichen Säuberung (Nassreinigung) nicht nach, ist die Hausverwalterin/der Hausverwalter verpflichtet, nachzureinigen. Der anfallende Arbeitsaufwand wird dann dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- 4.13** Für die Beseitigung von Abfall haben die Benutzer zu sorgen; dabei ist auf die Getrenntsammlung des Abfalls zu achten. Es ist nicht gestattet, Müll in Säcken oder anderen Behältnissen am Gemeinschaftshaus zurückzulassen.
- 4.14** Nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Übergabe der Einrichtung durch die Hausverwalterin/den Hausverwalter und den Benutzern bzw. deren Beauftragte statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird.
- 4.15** Die Benutzer verpflichten sich, die für das Gemeinschaftshaus ausgewiesenen Parkplätze zu benutzen. Jegliche Behinderung des Verkehrs sowie der Anlieger ist zu vermeiden.
- 4.16** Im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeinschaftshauses sind die Bestimmungen gegen Lärm in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hiernach müssen sich die Benutzer u.a. so verhalten, dass andere – insbesondere Nachbarn - nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden. Dies gilt sowohl für das Verhalten im Gemeinschaftshaus als auch für den Außenbereich. Besonders dürfen Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass Nachbarn nicht durch Lärm gestört werden. Verstöße gegen die Bestimmungen gegen Lärm haben die Benutzer des Gemeinschaftshauses selbst zu verantworten und können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.
- 4.17** Das Werfen von Glas, Porzellan u. ä. anlässlich eines Polterabends ist im Bereich des Gemeinschaftshauses nicht gestattet.
- 4.18** Die Verwendung von Einweggeschirr und -bestecken ist nicht gestattet.
- 4.19** Fluchtwege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht versperrt oder in anderer Art und Weise unzugänglich gemacht werden.
- 4.20** Durch vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwalmstadt und der Brauerei Haaß in Schwalmstadt-Treysa dürfen im Gemeinschaftshaus Wiera nur Biere der Brauerei Haaß und andere Getränke, soweit sie von der Brauerei Haaß geführt werden, ausgeschenkt und direkt von ihr bezogen werden.

## § 5

### Haftung und Gefahr

- 5.1** Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Die Stadt ist von jeglichen Haftungsansprüchen, die sich aus der Benutzung ergeben können, freigestellt. Sie haftet lediglich im Rahmen ihrer Haushaftpflicht.

- 5.2** Die Benutzer sind verpflichtet, einen während oder infolge der Benutzung entstandenen Schaden oder Verlust an Einrichtungsgegenständen zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude entstehen. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt durch andere ersetzt werden.
- 5.3** Je nach Art der Veranstaltung kann die Stadt von den Benutzern den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- 5.4** Für sämtliche von den Benutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- 5.5** Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen.

## **§ 6**

### **Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen**

- 6.1** Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid sind die Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf deren Kosten und Gefahr durchzuführen. Die Benutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und eventueller Nebengebühren verpflichtet.
- 6.2** Bei grober Verunreinigung der Gemeinschaftsräume, der Einrichtungsgegenstände oder des Außenbereiches behält sich die Stadt das Recht vor, die zusätzlichen Reinigungskosten den Benutzern in Rechnung zu stellen.
- 6.3** Im Übrigen hat die Stadt das Recht, Vereine, Verbände usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid von der Benutzung oder dem Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- 7.1** Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

34613 Schwalmstadt, im April 2013

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt

Dr. Gerald Näser, Bürgermeister